

Persönliche Schutzmaßnahmen

17. September 2015

Im Einvernehmen mit HygieneexpertInnen, dem Zentralen Arbeitsinspektorat, dem Österreichischen Roten Kreuz sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Zentrums für Krankheitskontrolle (ECDC) hält das Bundesministerium für Gesundheit fest, dass derzeit das von großen Flüchtlingsgruppen ausgehende Infektionsrisiko als nicht größer einzustufen ist, als jenes im Bereich von sonstigen großen Menschenansammlungen oder in Massentransportmitteln (Straßenbahn, Bus, U Bahn).

Daher besteht für das Tragen von Schutzmasken durch ZugbegleiterInnen, PolizistInnen und Hilfskräfte, die bei der Versorgung von Flüchtlingen im Einsatz sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit!

Dringend empfohlen wird jedoch die regelmäßige Durchführung einer gründlichen Händehygiene in Form von Waschen mit warmem Wasser und Flüssigseife sowie Abtrocknen mit Einmalhandtüchern für alle betroffenen Berufsgruppen und für Hilfskräfte.

Davon zu unterscheiden ist jedoch medizinisches Personal, das bei der Versorgung potenziell infektiöser Personen eingesetzt wird, sowie dabei assistierendes Personal. Für diese Personen gelten die üblichen medizinischen Schutzmaßnahmen (Handschuhe, Masken, Schutzkleidung).

In der derzeitigen Situation besteht für alle hier genannten Personen nur eine geringe Ansteckungsgefahr mit Tuberkulose. Gemäß internationalen Richtlinien ist eine solche dann gegeben, wenn man sich über acht Stunden kontinuierlich in einem geschlossenen Raum mit Erkrankten, welche an einer sogenannten offenen Tuberkulose leiden, aufhält.